

Handreichung zum Thema

## **Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen**

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Version 4.0

Stand: 19.01.2023

**Kontakt:**

Abteilung 1.1 – Akademische Angelegenheiten, Prüfungs- und Hochschulrecht

E-Mail: [pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de](mailto:pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundgedanke .....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
3. Begriffsdefinitionen .....	3
3.1 Behinderung .....	4
3.2 Chronische Erkrankung .....	5
3.3 Kein Nachteilsausgleich wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für schwere Covid 19-Verläufe.....	5
4. Verfahren.....	5
4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss .....	5
4.2 Vorlage aussagekräftiger Unterlagen.....	5
4.3 Entscheidung.....	6
4.3.1 Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs .....	6
4.3.2 Nachteilsausgleich bei Dauerleiden .....	8
4.3.3 Abgrenzung zu krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (= Rücktritt) .....	10
4.3.4 Bewilligungsdauer.....	10
5. Folgen der Bewilligung.....	10
6. Rechtsmittel.....	11

Anlage: Formular für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung (Ärztliche Bescheinigung)

## 1. Grundgedanke

Durch das Instrument des Nachteilsausgleichs wird eine dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung einer bzw. eines Studierenden kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient damit der Absicherung der Chancengleichheit im Studium.

Grundsätzlich sollen die Bedingungen, unter denen eine Prüfung abgelegt wird, für alle Prüflinge möglichst gleich sein. Es müssen einheitliche Regeln für Form und Verlauf von Prüfungen und Modulbausteinen gelten, sofern letztere in ihren Rahmenbedingungen mit Prüfungen vergleichbar sind. Allerdings sind einheitliche Prüfungsbedingungen auch geeignet, die Chancengleichheit derjenigen Prüflinge zu verletzen, deren Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind daher

- der Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung sowie
- die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit, das tatsächliche Leistungsvermögen darzustellen.

Den krankheits- oder behinderungsbedingten Schwierigkeiten einer bzw. eines Studierenden, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen, muss der zuständige Prüfungsausschuss durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen Rechnung tragen. Hierbei kommt ihm ein weites Ermessen zu.

Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs keine Überkompensation stattfindet. Die bzw. der Studierende darf keinen Vorteil daraus erlangen, da dies wiederum eine Verletzung der Chancengleichheit zulasten der anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bedeutete.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 HG NRW berücksichtigen die Hochschulen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender (...) mit Behinderung und chronischer Erkrankung (...).

An der RWTH wird dieser Grundsatz durch entsprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen umgesetzt, vgl. §§ 6 Abs. 7, 17 Abs. 7 f. ÜPO und §§ 9 Abs. 7, 20 Abs. 7 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017.

## 3. Begriffsdefinitionen

Zunächst werden im Folgenden die wesentlichen Begriffe der Behinderung und der chronischen Erkrankung erläutert.

### 3.1 Behinderung

Es existiert eine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Behinderung. Sie findet sich in § 2 Abs. 1 SGB IX und lautet:

*Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.*

Die unterschiedlichen Ausprägungen einer Behinderung sind vielfältig, weshalb im Rahmen dieser Handreichung keine abschließende Aufzählung von Krankheitsbildern, die eine Behinderung darstellen, gegeben werden kann. Im Folgenden werden **exemplarisch** verschiedene Ausprägungen aufgeführt.

- Aus dem Bereich der körperlichen Beeinträchtigungen:  
Einschränkungen durch Schädigung oder Einschränkung der Stütz- und Bewegungsorgane
- Aus dem Bereich der geistigen Beeinträchtigungen:  
Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, das Denken und Lernen sowie die Erinnerung, Störung der Motivation, Konzentration, Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses)
- Aus dem Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen:  
Hör- und Sehbeeinträchtigungen
- Aus dem Bereich der sprachlichen Beeinträchtigungen (vor allem relevant bei mündlichen Prüfungen):  
Störungen des Spracherwerbs, der Stimme, des Sprechens und des Redeflusses
- Aus dem Bereich der seelischen Beeinträchtigungen:  
Persönlichkeitsstörungen (gestörte Wahrnehmung der äußeren Wirklichkeit), Neurosen (psychische Störungen ohne erkennbar körperliche Ursache wie Depressionen, Angststörungen, Phobien), Suchterkrankungen



Insbesondere im Bereich der seelischen Beeinträchtigungen besteht das Problem der Abgrenzung zwischen ausgleichsfähigen Erkrankungen und nicht ausgleichsfähigen Dauerleiden, vgl. Punkt 3.3.2



Nicht erforderlich ist, dass die Beeinträchtigung amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt ist (Schwerbehindertenausweis) .

### 3.2 Chronische Erkrankung

Der Begriff der chronischen Erkrankung ergänzt den Begriff der Behinderung um *Krankheiten mit episodischem Verlauf, bei denen die bzw. der Betroffene nicht ohne Unterbrechung vom gesundheitlichen Normalzustand abweichend beeinträchtigt ist. Die Erkrankung kann auch schubweise auftreten.*

### 3.3 Kein Nachteilsausgleich wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für schwere Covid 19-Verläufe

Im Zusammenhang mit der Coronapandemie sind gehäuft Anträge auf Nachteilsausgleich wegen der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für schwere Covid 19-Verläufe gestellt worden. Wenn die hierzu eingereichten ärztlichen Bescheinigungen dann ausschließlich die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ausweisen, kann dadurch kein Nachteilsausgleich gerechtfertigt werden. Erforderlich wäre, dass glaubhaft eine chronische Erkrankung oder Behinderung bescheinigt wird (s.u. 4.2).

Studierende, die nachweislich einer Risikogruppe angehören, können jedoch gem. § 7a Abs. 3 ÜPO bei den Prüfenden beantragen, anstelle einer angesetzten Präsenzprüfung eine digitale Fernprüfung außerhalb der Räumlichkeiten der Universität durchführen zu dürfen. Nur wenn eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über das Anliegen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist zunächst ein schriftlicher Antrag, der rechtzeitig zu stellen ist.



Eine Ausschlussfrist existiert nicht; allerdings ist zu beachten, dass sowohl das Verfahren beim Prüfungsausschuss als auch die tatsächlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld des Prüfungstermins Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, den Antrag so früh wie möglich, **spätestens jedoch 6 Wochen** vor dem Prüfungstermin, zu stellen.

### 4.2 Vorlage aussagekräftiger Unterlagen

Erforderlich ist, dass die bzw. der Studierende mit dem Antrag Unterlagen **in deutscher oder englischer Sprache** vorlegt, denen der Prüfungsausschuss die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung entnehmen kann. Insbesondere ist von Bedeutung, dass die Symptome der Behinderung oder chronischen Erkrankung angegeben sind. Der Prüfungsausschuss wird dadurch in die Lage versetzt, entscheiden zu können, durch welche Maßnahmen die attestierte Beeinträchtigung kompensiert werden kann.

Zum Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung eignet sich vorrangig eine fachärztliche Bescheinigung bzw. ein fachärztliches Gutachten.



Die ärztliche Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Im Anhang befindet sich eine Vorlage für eine ärztliche Bescheinigung, anhand derer eine chronische Erkrankung oder Behinderung ärztlich bescheinigt werden kann. Die Vorlage kann der Ärztin bzw. dem Arzt zur Verfügung gestellt, durch die Ärztin bzw. den Arzt ausgefüllt und dann durch die Studierenden dem Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich vorgelegt werden.

Zudem können vorgelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis
- Behandlungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Kliniken
- Stellungnahmen der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

### 4.3 Entscheidung

Der Prüfungsausschuss überprüft, durch welche Maßnahmen die in den Unterlagen beschriebene Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Insbesondere werden die Unterlagen auf ihre Aussagekraft überprüft. Hat ein Facharzt die Behinderung oder chronische Erkrankung festgestellt, besteht in der Regel kein Anlass für den Prüfungsausschuss, an den Ausführungen zu zweifeln. Sofern die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine Empfehlung für einen bestimmten Nachteilsausgleich ausspricht, muss diese anhand der weiteren Ausführungen in der Bescheinigung nachvollzogen werden können.

Der Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung allein kann jedoch noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen. **Erforderlich ist vielmehr, dass die nachgewiesene Beeinträchtigung sich prüfungerschwerend auswirkt.**

Inhaltlich sind bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zwei Regelungen zu treffen: Der Prüfungsausschuss muss den gewährten Nachteilsausgleich beschreiben und den Zeitraum festlegen, für den der Nachteilsausgleich bewilligt wird.

#### 4.3.1 Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und über dessen konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist stark einzelfallabhängig. An dieser Stelle werden exemplarisch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt. Welche Maßnahmen tatsächlich **angemessen** sind, die konkrete Beeinträchtigung des Prüflings auszugleichen, hängt entscheidend von den Ausführungen im Antrag der bzw. des Studierenden und den eingereichten Unterlagen ab. Eine **angemessene Kompensation** setzt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß Art. 3 GG voraus, dass die Maßnahme grundsätzlich **geeignet** ist, gerade die konkrete vorliegende Beeinträchtigung im Hinblick auf die Prüfung zu kompensieren.

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend, sondern dient vielmehr der Veranschaulichung.

➤ **Schreibzeitverlängerung**

Die Bearbeitungszeit wird um einen bestimmten Zeitraum verlängert. Eine Schreibzeitverlängerung kommt zum Ausgleich diverser Beeinträchtigungen in Betracht und kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Aus organisatorischen Gründen empfehlenswert ist eine Bewilligung in Zeitintervallen, abhängig von den Ausführungen in der ärztlichen Bescheinigung und der vorgesehenen regulären Bearbeitungszeit (reguläre Bearbeitungszeit plus 10 - 50 %, gerundet auf 15-Minuten-Schritte).

➤ **Unterbrechungen der Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit wird einmal oder mehrmals unterbrochen und die Zeit gestoppt. Nach Beendigung der Unterbrechung läuft die Bearbeitungszeit wieder weiter.

➤ **Verwendung von Hilfsmitteln**

Die Studierenden können Hilfsmittel verwenden. Möglich ist unter anderem:

- eine Lesehilfe
- ein Laptop mit Schreibprogramm

➤ **Besondere Maßnahmen im Prüfungsraum**

- Sitzplatz in der ersten Reihe ohne Nachbarn
- gesonderter Prüfungsraum

➤ **Wechsel der Prüfungsform**

Der Prüfungsausschuss genehmigt, dass die ursprüngliche Prüfungsform abgewandelt wird. Der Charakter der vorgesehenen Prüfungsform darf nicht verfälscht werden, deshalb ist in der Regel kein Wechsel von Klausur zu Hausarbeit möglich.

### 4.3.2 Nachteilsausgleich bei Dauerleiden

Bei sogenannten Dauerleiden ist in der Regel kein Nachteilsausgleich zu bewilligen. Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass bei den als Dauerleiden zu qualifizierenden Erkrankungen das Leistungsbild durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs verfälscht würde, weil die Erkrankung als dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit das generelle Leistungsbild mitbestimmt.

Nur in Ausnahmefällen kann es auch bei festgestellten Dauerleiden möglich sein, für das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die nicht explizit die abzuprüfende Befähigung betrifft, einen Nachteilsausgleich zu bewilligen.

Folgende Prüfschritte sind zu empfehlen:

#### (1) Liegt ein Dauerleiden vor?

Bei Dauerleiden handelt sich um *auf unabsehbare Zeit andauernde konstitutionelle oder sonst wie nicht oder nur ungenügend therapiefähige Leiden, die die Leistungsfähigkeit des Prüflings generell einschränken* und nicht bloß die Darstellung der an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit erschweren.

Maßgeblich für die Frage nach der Bewilligung eines Nachteilsausgleichs ist daher im Bereich der dauerhaften, wiederkehrenden Erkrankungen die Frage, ob durch diese lediglich die **Fähigkeit, eine grundsätzlich vorhandene Leistungsfähigkeit wiederzugeben**, oder aber die **Leistungsfähigkeit an sich** eingeschränkt ist.





Auch Erkrankungen, die **schubweise** auftreten und bei denen es zwischen den Anfällen Phasen gibt, in denen die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, können ein Dauerleiden darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anfallsleiden bereits seit längerer Zeit besteht und auf unabsehbare Zeit andauert. Hier kommt es wiederum entscheidend auf den Einzelfall an.

## (2) Welche Beeinträchtigung liegt konkret vor?

An dieser Stelle ist abermals die ärztliche Bescheinigung von besonderer Bedeutung.

## (3) Betrifft die Beeinträchtigung die abgeprüften Befähigungen?

Handelt es sich um eine Beeinträchtigung, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betrifft, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigungen erschwert und die auch in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann, ist dies in der Prüfung in Form eines Nachteilsausgleichs angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Fragen sind also zu beantworten:

- Welche Befähigung wird im Rahmen der Prüfung abgeprüft?
- Ist diese Befähigung eingeschränkt durch die chronische Erkrankung oder Behinderung?

### Beispiel ADHS:

Die **Störanfälligkeit durch äußere Einflüsse**, hervorgerufen durch ADHS, stellt keine Einschränkung dar, die sich auf die mit einer **schriftlichen Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit** auswirkt. Vielmehr muss der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in der Lage sein, in einer vorgegebenen Zeit die gestellten Aufgaben zu lösen. Der Umgang mit Störungen stellt gerade keine spezifische Fähigkeit dar, die in einer schriftlichen Prüfung festgestellt wird. Sie beeinträchtigt lediglich die Wiedergabe der generell vorhandenen abzu prüfenden Leistungsfähigkeit.

- Kann die Einschränkung in dem angestrebten Beruf ebenfalls durch Hilfsmittel kompensiert werden?

Sofern die Prüfung ergibt, dass ein Dauerleiden vorliegt, das ausnahmsweise ausgeglichen werden kann, ist über die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs zu entscheiden, vgl. Punkt 3.3.1. Im Kontext der Dauerleiden ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass eine geeignete und angemessene Maßnahme ergriffen wird.

### Beispiel ADHS:

Mit der Möglichkeit, die Prüfung in einem **separaten Raum** (dieser muss dem Prüfling nicht ausschließlich alleine zur Verfügung gestellt werden, sondern kann auch weiteren Studierenden im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden) zu schreiben, würde hinsichtlich des Nachweises der Leistungsfähigkeit des Prüflings dessen krankheitsbedingte übermäßige

Störanfälligkeit angemessen kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Form der Gewährung eines separaten Raumes steht nicht dem Zweck der Prüfung entgegen. Die **Verlängerung der Prüfungszeit** wäre hingegen nicht geeignet. Sie ändert an der Störanfälligkeit nichts, verfälscht aber ggfs. das Leistungsbild. Gleiches gilt bspw. für die Zuweisung eines separaten Raums bei mündlichen Gruppenprüfungen. Im Regelfall ist hier die Erbringung der individuellen Prüfungsleistung im Beisein und unter Beteiligung anderer Prüflinge Bestandteil der abzurufenden Befähigung.

### 4.3.3 Abgrenzung zu krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (= Rücktritt)

Ist ein Prüfling durch eine akute Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes **lediglich vorübergehend** daran gehindert, seine wirkliche Befähigung nachzuweisen, ist ebenfalls kein Nachteilsausgleich zu gewähren. Hier ist vorrangig der krankheitsbedingte Prüfungsrücktritt zu erklären. Hilfreich bei der Abgrenzung ist – abgesehen von dem Vorbringen der bzw. des Studierenden und den eingereichten Unterlagen – in der Regel die folgende Kontrollfrage:

- Ist es sinnvoll, die Prüfung abzubrechen und den Prüfling später erneut zu prüfen?

Wird diese Frage bejaht, spricht viel für eine vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung und damit für einen Prüfungsrücktritt.



Ausnahmsweise kann auch bei vorübergehender akuter Gesundheitsstörung ein Nachteilsausgleich bewilligt werden, wenn dies der Interessenlage entspricht. Hierbei ist jedoch verstärkt darauf zu achten, dass die Chancengleichheit gewahrt bleibt. Es muss also sichergestellt sein, dass keine Überkompensation stattfindet.

### 4.3.4 Bewilligungsdauer

Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für **maximal 2 Semester** bewilligt.

Ausnahmsweise kann eine Bewilligung für die Dauer des gesamten Studiums erfolgen, wenn in der ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar dargelegt ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung fortdauernd und jedwede Veränderung ausgeschlossen ist.

## 5. Folgen der Bewilligung

Der Prüfungsausschuss teilt der bzw. dem Studierenden seine Entscheidung per Bescheid mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Weicht die Entscheidung in einem oder mehreren Punkten von dem Antrag der bzw. des Studierenden ab, sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Prüfungsausschusses geführt haben, zu erläutern.

Wurde ein Nachteilsausgleich gewährt, so muss die bzw. der Studierende die betroffene Prüferin bzw. den betroffenen Prüfer darüber rechtzeitig, d.h. in der Regel 3 Wochen vor der Prüfung, informieren. Ist eine Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, soll die Prüferin bzw. der Prüfer alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um in Art und Umfang dem gewährten Nachteilsausgleich bestmöglich zu entsprechen. Kann der Nachteilsausgleich trotzdem nicht im gewährten Umfang ermöglicht werden,

haben die Studierenden die Wahl, den Prüfungstermin ohne Nachteilsausgleich wahrzunehmen oder auf den nächsten Prüfungstermin auszuweichen. Im Fall einer Verschiebung des Prüfungsversuchs sind frühzeitig alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Sicherstellung des gewährten Nachteilsausgleichs umzusetzen.

## 6. Rechtsmittel

Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Antrag auf Nachteilsausgleich abgelehnt worden ist, als auch für die Fälle, in denen zwar eine Bewilligung erfolgt ist, aber die bzw. der Studierende der Auffassung ist, die konkrete Ausgestaltung sei nicht ausreichend, um ihre bzw. seine Benachteiligung angemessen zu kompensieren.



Bevor gerügt wird, der Nachteilsausgleich sei nicht ausreichend, sind Studierende in der Regel gehalten, den gewährten Nachteilsausgleich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren voll auszuschöpfen. Das heißt, dass mindestens eine Prüfung unter Nutzung des gewährten Nachteilsausgleichs absolviert werden sollte, bevor der Widerspruch Erfolg haben kann.

## Formular für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung (Ärztliche Bescheinigung) zur Vorlage beim Prüfungsausschuss – Nachteilsausgleich

---

### Hinweise für die Ärztin/den Arzt

#### Was ist ein Nachteilsausgleich?

Die RWTH Aachen trägt dafür Sorge, dass Studierende mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt, sondern angepasst an ihre Potenziale unterstützt werden. Aus diesem Grund haben Studierende aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung das Recht, einen Nachteilsausgleich zu beantragen (Berufung auf Artikel 3 und Artikel 20 des Grundgesetzes). Somit besteht die Chance, Studien- und Prüfungsleistungen **individuell** an die Studierenden anzupassen und die Rahmenbedingungen ihres Studiums für sie zu verbessern.

#### Worauf Sie achten sollten

Der Prüfungsausschuss, der über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet, setzt sich in der Regel nicht aus Medizinerinnen bzw. Medizinerinnen zusammen. Daher ist es wichtig, dass auch für medizinische Laien verständlich wird, wie die betroffene Person durch ihre chronische Erkrankung oder Behinderung und die damit einhergehende Symptomatik in der Prüfungssituation eingeschränkt wird und warum daher ein Nachteilsausgleich notwendig ist, um die jeweilige Prüfung chancengleich mit anderen Studierenden ablegen zu können. Möglichst ausführliche und gut lesbare Erläuterungen in dem folgenden Formular sind daher von großer Bedeutung.

#### Beispiele für mögliche Formen des Ausgleichs

- Verlängerung von Abgabefristen (z.B. Hausarbeiten)
- Modifikation von Anwesenheitspflichten
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren (Schreibzeitverlängerung)
- Pausenzeiten während einer Klausur
- Prüfung in einem separaten Raum
- Sitzplatz in der Nähe zur Tür (z.B. wegen häufiger Toilettengänge)
- Änderung der Prüfungsform (z.B. eine mündliche Prüfung anstatt einer schriftlichen Klausur – oder umgekehrt) – hierbei ist zu beachten, dass der Charakter der Form gleichbleiben muss, weshalb die Umwandlung einer Klausur in eine Hausarbeit beispielsweise nicht möglich ist
- Angepasste Prüfungsunterlagen (z.B. vergrößerte Schrift)
- Nutzung von Hilfsmitteln

#### Aufbau des fachärztlichen Attests

- (grobe) Diagnose & aktuelle Behandlungsmaßnahmen
- Beeinträchtigung in der konkreten Studien- bzw. Prüfungssituation  
→ Symptome und Auswirkungen
- Empfehlung bzgl. der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (z.B. Schreibzeitverlängerung, Pausenzeiten, separater Raum ...)  
→ Prozentangaben bei quantitativen Angaben (z.B. Schreibzeitverlängerung, Pausenzeiten)
- Ist mit einer Änderung des Krankheitsbildes zu rechnen oder sollte sich der Ausgleich auf alle Prüfungen des Studiums beziehen?

**Erklärung der Ärztin/des Arztes**

Frau/Herr \_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_\_, Matrikelnummer \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_

wird hiermit bescheinigt, dass seit (\_\_\_\_\_) folgende chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt (mit \_\_\_\_\_ ICD \_\_\_\_\_ Klassifikation): \_\_\_\_\_

---

---

---

---

Aufgrund der Erkrankung ergeben sich folgende Behandlungsmaßnahmen:

---

---

---

---

---

Die gesundheitliche Beeinträchtigung wirkt sich wie folgt **prüfungerschwerend** aus:

---

---

---

---

---

---

---

---

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für einen Nachteilsausgleich (mit Begründung):

---

---

---

---

Für quantifizierbare Angaben (z.B. Schreibzeitverlängerung, Pausenzeiten) wird ein Ausgleich im Umfang von \_\_\_\_\_ Prozent gefordert.

\_\_\_\_\_  
**Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes**